

Pützgenossenschaft „Hühlstraße“ seit 1620 überliefert

Beckum (gl). Im Juni treffen sich alteingesessene und ehemalige Bewohner der Hühlstraße, um die Vergangenheit aufleben zu lassen. Vielen Lesern wird bekannt sein, daß es sich um eine uralte und geschichtsträchtige Straße handelt. Doch vieles ist aus der Erinnerung verschwunden, oder wurde nicht überliefert. Wer bringt schon das Wort Klingelpütz mit der Hühlstraße zusammen? Mit dem „Klingelpütz“ wurde in Köln ein Gefängnis nach einem Mann benannt der Klingel hieß und am Pütz, einem Brunnen, wohnte.

Auch in Beckum gab es den Pütz, obgleich sich hier allmählich die Bezeichnung Pütt durchgesetzt hat. So ist aus dem Jahr 1620 eine „Pützgenossenschaft“ überliefert, die ihren Brunnen auf der Hühlstraße betrieb und mit einer Pumpengemeinschaft von der Bergstraße zu vergleichen ist, von der an anderer Stelle zu berichten sein wird.

Von der Pützgenossenschaft an der Hühlstraße berichtet ein sogenannter „Versiegelter Brief“, in dem Bürgermeister und Rat der Stadt Beckum eine Streitigkeit der Pützgenossen mit weiteren Anliegern zu schlichten versuchen und eine Art Nutzungsordnung festlegen.

„Wir Bürgermeister Unndt sämtliche sitzende (amtierende) Radtmänner dero Stadt Beckum thun kundt Undt Zeugen hiemit Unndt ihn krafft dieses offenen Versiegelten Briff, daß vor Unns persönlich erschienen Unndt gestanden seyndt die Ehrbare fuhrneme Unndt thugeneiche anna wittibine säligen wollten (Walter) Schlendrische ... (und verschiedene andere) ... als sempeliche Berechtigterforderrlich. Dennoch will die Gebäudeteile sind daher nicht eine Schließung der betroffenen der Raumluftbelastung oder gar maßnahmen zur Verringerung

Lagebeschreibung: „gegenüber der Gasse oder dem Tropfenfall“ (traufenseitiger Weg zwischen zwei Häusern) erhoben.

Da werden die Pützgenossen von der Hühlstraße und drei an der Gasse angrenzende Gamen namentlich genannt, die das Recht zum Wasserschöpfen haben. Mit Gamen sind kleine, auf engstem Raum befindliche Wohnbereiche gemeint, wie man sie noch als Rittmeiers oder Eickelmanns Gamen kennt.

Hier werden u. a. Regeln zum Schutz des Brunnens und der Wasserentnahme festgesetzt: „... sich der geringsten gerechtigkeit zu dem Pütze nicht beruhmen Undt alles Ergerlichen, schedlichen, strafflichen Vereinen und wiederwerttigen, unflätigen waschens, plagens, spülens, gießens Undt sunstens, bey Unndt ahn Vielgemeltene pütze sich gentszlich Enthalten Unndt mäßigen sollen Unndt wollen...“, wobei Ausnahmen jedoch durchaus möglich sind. Da spielt einmal der Wasserstand im Brunnen eine Rolle, zum anderen Lage und Zugehörigkeit der Wohnbereiche, aber auch die Zahlungsmoral. Die Rechte der alten Pützgenossen haben Vorrang vor den „Zugelaßenen fremden“, deren Wasserentnahme jederzeit zu prüfen ist.

Einmal im Jahr hatten die Pützgenossen den Brunnen eingehend zu besichtigen (gegebenenfalls zu reparieren und reinigen) und ihren Beitrag zu zahlen. Kamen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, wurde die „Zulassung auffgesagt“. Hatte also jemand keinen eigenen Brunnen, oder wurde er von einer Pützgemeinschaft ausgeschlossen, dann mußte er sich das Wasser aus offenen Gewässern außerhalb

